

W i t t h e i l u n g e n

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 270.

Dresden, am 7. October.

1837.

Hundert und vierzehnte öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 8. September 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition der Abgeordneten v. Dieskau und Todt, die Sistirung und Zurücknahme der Verordnung vom 13. Oct. 1836 über die Verwaltung der Preßpolizei und Vorlegung eines Preßgesetzes betr. —

Ferner bemerkt die Deputation: Es hat dies zwar gesetzlich u. namentlich nach dem Mandate von 1812 bereits bestanden, allein die Praxis hat die Strenge der Vorschrift gemildert, und man hat bei bloßen Visitenkarten, Circularen, Etiketten und dergleichen mehr bisher eine förmliche Druckerlaubnis nicht verlangt, sich vielmehr mit der dem Druckereibesitzer hierunter obliegenden Verantwortlichkeit begnügt. Nun hat zwar die hohe Staatsregierung in Folge einer Vorstellung der Buchdrucker zu Leipzig die Kreisdirectionen beschieden, wie es lediglich Gegenstand eines Vernehmens der Buchdrucker mit den Lokalsensoren sein werde, wegen der weder für das größere Publikum bestimmten noch einer sehr sorgfältigen Prüfung bedürftigen Erzeugnisse der Presse die am mindesten zu belästigenden Einrichtungen zu treffen, und sie hat hierdurch allerdings ihre Geneigtheit, den Wünschen der Buchdrucker, so weit dies ohne Abänderung gesetzlicher Bestimmungen geschehen kann, nachzukommen, zu erkennen gegeben. Die jenseitige Deputation und mit ihr die zweite Kammer haben dies indessen nicht für genügend erachtet, und es ist deshalb gegen eine Stimme beschlossen worden: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß die §§. 1. 2. und 3. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, welche alle Erzeugnisse der Presse, des Stein- und Kupferdrucks so wie aller anderer Arten der Schriftvervielfältigung der Censur unterwerfen, beschränkt und die Erzeugnisse der gedachten Art der Censur nur in solchen Fällen unterworfen werden möchten, welche in Berücksichtigung des in der §. 1. der vorerwähnten allgemeinen Instruktion der Censoren ausgesprochenen Zwecks der Censur und mit Hinsicht auf die §. 3—13. daselbst angegebenen Grundsätze der Cognition der Censurbehörden zu unterlegen seien.“ Nach dem, was die Deputation vorher anführte, wird ein solcher Antrag der eigenen Ansicht der Regierung nicht entgegen sein, sie vielmehr erst in den Stand setzen, letzterer zu entsprechen, und die Deputation muß ihn um so angemessener finden, als das Mittel, bei strengster Befolgung der §§. 1. und 3. der Verordnung enthaltenen Bestimmungen, auf eine höchst belästigende Weise über das, was der Zweck erfordert, hinausgehen würde. Sie richtet daher ihr unmaßgebliches Gutachten dahin, daß dem jenseitigen Beschlusse beizutreten sei.

Referent Secr. Harz: Der Stand ist nämlich nach dem Gesetze der, daß alle, auch die unbedeutendsten Dinge der Censur unterworfen sind, und es ist daher darauf angetragen, daß die Staatsregierung nicht bloß connivire, sondern wirklich präzeptiv dergleichen Dinge von der Censur ausnehme.

Staatsminister Noßitz und Sänckendorf: Die Deputation sagt sehr richtig, daß die Praxis die Vorschrift des Gesetzes, nach welcher Nichts ohne Censur veröffentlicht werden darf, gemildert hat. Nun, so möge es denn bei dieser Praxis auch fernerhin bewenden. Allein, da an die Spitze des Mandats von 1812 gestellt ist, daß Nichts ohne Censur gedruckt werden soll, so konnte es weder in den Grenzen der Verordnung liegen, diese gesetzliche Vorschrift aufzuheben, noch ist es überhaupt rathsam, dies zu thun, da es schwer sein möchte, eine scharfe Grenzlinie für eine in dieser Beziehung zu treffende gesetzliche Bestimmung aufzufinden. Ich kann mich daher mit dem beabsichtigten modificirten Antrag nicht einverstanden erklären.

Referent Secr. Harz: Zur Unterstützung des Antrags will ich mir nur wenige Worte erlauben. Daß es Dinge giebt, bei denen die Censur durchaus nicht einzutreten braucht, scheint in der Natur der Sache zu liegen. Wenn es sich z. B. um den Druck von Etiketten auf Tabakspackete, von Visitenkarten und dergl. mehr handelt, so kann wohl unmöglich ein wesentliches Bedenken dabei obwalten, sie ohne Censur fertigen zu lassen, und stände ja auf einem dieser Dinge etwas Unzulässiges, so würde das in der Art zu beseitigen sein, daß der Buchdrucker eine Anweisung erhielte, in irgend bedenklichen Fällen bei eigener Verantwortung die Bescheidung des Censors einzuholen. Die Deputation hat geglaubt, daß dadurch eine wünschenswerthe Erleichterung herbeigeführt, der Sache aber nicht geschadet werden kann. Sehen wir den Fall, daß der Buchdrucker und Censor nicht im besten Vernehmen mit einander stehn, einander also Nichts nachsehen. Nehmen wir ferner an, daß der Censor nur einen halben Tag sich entfernt und in der Zeit eine Visitenkarte schnell gedruckt werden soll, so befindet sich der Buchdrucker in der größten Verlegenheit und außer Stand, den Druck zu befördern. Das kann besonders, wo die angeführte Persönlichkeit eintritt, zu vielen Unannehmlichkeiten führen, und die Deputation glaubt daher, daß bei Ausschcheidung gewisser Dinge von der allgemeinen Regel ein wesentliches Bedenken nicht eintritt, wohl aber Uebeln und Unannehmlichkeiten vorgebeugt wird.

Königl. Commissair D. Schaarschmidt: Das würde allerdings, wie es beantragt ist, auf eine Abänderung des Gesetzes hinauslaufen, darum weiß ich eigentlich nicht, in welcher andern Maße, als der erwähnten, die Regierung auf solchen Antrag eingehen soll. Theils ist schon an die Kreisdirectionen eine Verordnung erlassen, theils ist von dem Hrn. Staatsminister bemerkt worden, daß eine Connivenz der Art